



Bereich Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 10.11.2011

2011/346
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	30.11.2011	
Rat der Stadt	08.12.2011	

Betreff

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung).

Sachverhalt

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) vom 24. September 2001 wurde letztmalig am 08. Januar 2007 den seinerzeitigen Gegebenheiten ohne finanzielle Auswirkungen angepasst.

Der Bereich Ordnungswesen ist auf Grund eines Beschlusses des Rates der Stadt vom 21.05.2003 gehalten, durch Mehreinnahmen - auch in diesem Sachgebiet - zur Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Dieser Vorgabe soll durch den überarbeiteten Gebührentarif, der Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist, Rechnung getragen werden.

Auch wenn die Gebührenanpassung in einigen Tarifstellen - prozentual gesehen - hoch erscheinen mag, so bewirkt sie für den einzelnen Antragsteller eine moderate Erhöhung, die für ihn nur marginale Auswirkungen hat, im Gesamtergebnis jedoch zu einer Haushaltsverbesserung von rd. 4.000 € führen kann.

Wichtige Veränderungen weisen die Tarifstellen für Veranstaltungen, wie Jahr- bzw. Trödelmärkte oder Weihnachtsmärkte und sonstige volksfestähnliche Darbietungen auf. Der Tatsache, dass die Castroper Fußgängerzone so gut wie gar nicht mehr in vollem Umfang von Veranstaltern genutzt wird, musste Rechnung getragen werden. Deshalb ist deren Fläche in fünf Bereiche (Kommunikationszentrum am Reiterbrunnen, Lambertusplatz, Verbindung von Markt bis Lambertusplatz, Straße Im Ort und Münsterstraße von Lambertus- bis Münsterplatz) aufgeteilt und mit unterschiedlichen Tarifen belegt worden. Auf diese Weise kann die zu entrichtende Gebühr der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche angepasst werden.

Die Tarife für den Castroper und den Ickerner Marktplatz wurden um 25 – 30 % erhöht, eine Leistung, die von den kommerziellen Veranstaltern für z.B. „Castrop-kocht-über“ oder Trödelmärkte keine unzumutbare Belastung darstellen dürfte.

Unverändert bleiben die Tarife für die Nutzung der Lange Straße und den Marktplätzen in Habinghorst und Schwerin. Letztere werden kaum in Anspruch genommen, während die Gebühr für die Nutzung der Lange Straße nach wie vor als angemessen angesehen werden kann.

Die durch die Anpassung der Tarife für Veranstaltungen (Tarifstelle 14 -neu-) geschätzten jährlichen Mehreinnahmen betragen unter der Vorraussetzung einer weiterhin gleichbleibenden Nutzungsfrequenz etwa 2.000 €. In etwa gleicher Höhe würden sich die übrigen Tarifanpassungen auswirken.

Der Bereich Ordnungswesen nutzt die sich nun bietende Gelegenheit auch dazu, Änderungen im eigentlichen Satzungstext vorzunehmen, um interpretationsfähige Aussagen eindeutig zu formulieren und Antragsbearbeitung effizienter zu gestalten

Redaktionelle Änderungen im Textteil der Satzung sind nur in den Fällen vorgenommen worden, in denen sie zur Straffung und damit zur Übersichtlichkeit der Satzung beitragen können.

Eine nähere Erläuterung der einzelnen Änderungen ist daher entbehrlich.

Im Nachfolgenden sind sowohl die die textlichen Änderungen als auch die Anpassung des Gebührentarifs jeweils in Form einer Synopse dargestellt.

alt	neu
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen Abs. 1	§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen Abs. 1
Buchstabe c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 40 cm in den Verkehrsraum des Gehweges hineinragen und eine gefahrlose Unterquerung und Passierung gewährleistet bleibt,	Buchstabe c) Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 40 cm in den Verkehrsraum des Gehweges hineinragen und gefahrlos passiert werden können.
Buchstabe d) Warenauslagen, die ohne feste Verbindung zu baulichen Anlagen oder dem Boden Werbezwecken dienen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 40 cm in den Verkehrsraum des Gehweges hineinragen und eine gefahrlose Passierung gewährleistet bleibt,	Inhalt in Buchstabe c) übernommen
Buchstabe e)	Buchstabe d)
Buchstabe f)	Buchstabe e)
Buchstabe g) Dreieckständer, Plakattafeln etc. politischer Parteien bzw. Gruppierungen ab Beginn des dritten Monats vor dem Wahltag. Sofern im Einzelfall durch den zuständigen Minister oder andere Behörden besondere Fristen gesetzt werden, so gelten diese,	Buchstabe f) Dreieckständer, Plakattafeln etc. politischer Parteien, bzw. Gruppierungen, ab Beginn des dritten Monats vor dem Wahltag.
Buchstabe h)	Buchstabe g)
Buchstabe i)	Buchstabe h)

alt	neu
§ 7 Erlaubnis	§ 7 Erlaubnis
Absatz 2 Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, wenn Beschädigungen oder Verschmutzungen befürchtet werden, eine angemessene Sicherheitsleistung vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.	Absatz 2 Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch die Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.
Absatz 4	Absatz 4

Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von <u>6 Monaten</u> nach Erteilung des Bescheides kein Gebrauch von ihr gemacht wird.	Die Erlaubnis erlischt, wenn sie innerhalb von <u>6 Wochen</u> nicht ausgeübt wird.
---	---

alt	neu
§ 8 Gebühren Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes erhoben. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Gebührensatz je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche pro Monat. Verkehrsfläche ist die Grundfläche eines Quaders, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlagegedachten Linie gebildet wird. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 8 Gebühren Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach den jeweiligen Tarifen erhoben. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der Gebührensatz je Quadratmeter beanspruchter Fläche pro Monat. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

alt	neu
§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit Absatz 3 Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis und für die nachfolgenden Jahre bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister einen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.	§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit Absatz 3 Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.

alt	neu
§ 12 Gebührenfreiheit Letzter Satz Im übrigen kann durch den zuständigen Betriebsausschuß ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen in erheblichem Maße auch im öffentlichen Interesse liegen oder der Wirtschaftsförderung bzw. Stadtbildpflege dienen.	§ 12 Gebührenfreiheit Letzter Satz Im übrigen kann durch den zuständigen Betriebsleiter teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnispflichtige Sondernutzungen in erheblichem Maße im öffentlichen Interesse liegen. Über einen vollständigen Gebührenverzicht entscheidet der zuständige Betriebsausschuss.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2011	2012	2013	2014	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	12.000,00 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.